

Vertrag über die Verarbeitung

personenbezogener Daten im Auftrag

zwischen

der targeting360 GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung: Cornelia Bierling und Rene Roth,
Gredinger Straße 28, 90453 Nürnberg, Deutschland

- Auftragnehmer oder Auftragsverarbeiter –

und

gesetzlich vertreten durch: _____

- Auftraggeber oder Verantwortlicher -

Vorbermerkungen

Die Parteien haben einen Vertrag, im folgenden Hauptvertrag über das Netzwerk:

geschlossen zur Conversion Optimierung des Auftraggebers über Retargeting- und/oder Display-Werbung. Der Vertrag sieht unter anderem eine Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers vor. Bei diesen Daten kann es sich auch um personenbezogene Daten handeln. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (Betroffener) beziehen. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers betroffen ist (Auftragsverarbeitung), ergänzt dieser Vertrag den Vertrag über den Hauptvertrag. Insoweit gehen abweichende Regelungen in diesem Vertrag diesen Regelungen vor. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten die Parteien die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die DSGVO gilt ab dem 25. Mai 2018. Sofern die Parteien bereits eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung (ADV) geschlossen haben, ersetzt dieser Vertrag die ADV ab Geltung der DSGVO.

§ 1 Gegenstand und Dauer

(1) Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag.
Namentlich handelt es sich dabei um die Auslieferung von Werbemitteln im Internet.

Die personenbezogenen Daten, die gemäß diesem Vertrag verarbeitet werden, sind solche, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erhoben hat, oder die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Auftragsverarbeitung übermittelt worden sind. Der Auftraggeber gewährleistet, dass aus den für ihn zu erhebenden oder von ihm übermittelten Daten nicht die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. Ebenso handelt es sich nicht um Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten und nicht um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, um Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer solchen Person.

(2) Die Dauer des Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers löschen, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine Verpflichtung zur Speicherung dieser Daten besteht. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Löschung noch einmal gesondert bestätigen.

§ 2 Inhalt des Auftrags

(1) Die Art und der Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Bei den personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, handelt es sich jeweils um:

- Cookie-IDs
- URLs der besuchten Websites
- Zeitpunkt des Besuchs dieser Websites
- Views, Klicks und Interaktionen auf bzw. mit dem Werbemittel von Werbetreibenden
- Besuch von Websites von Werbetreibenden inkl. ggf. der Übergabe von Produkt-IDs
- Online-Rechtsgeschäfte mit Werbetreibenden
- verkürzte IP (Internet Protocol) Adresse; basierend darauf:
 - o Allgemeine Geo-Information (Herkunftsland/Region/Bundesland/Stadt)
 - o Internetzugangsprovider
 - o Zugangsgeschwindigkeit (Cable/DSL, Dialup, Cellular, Corporate)
- Browser bzw. User-Client-Information, u.a.:
 - o Browser-Typ (Google Chrome, Microsoft Internet Explorer, Firefox, Safari, etc.)
 - o Betriebssystem (Windows, Apple OS, Linux, etc.)
 - o Device (Desktop, Android Phone, iPhone, Android Tablet, iPad, Symbian, Blackberry, Windows Phone)
 - o Präferierte Sprachen
 - o Bildschirmauflösung / Größe des Browserfensters

soweit darüber der Betroffene identifiziert werden kann.

Der Auftragnehmer wird die Daten zu keinen anderen als den vertraglichen Zwecken verarbeiten. Insbesondere wird er die Daten nicht außerhalb des Auftrags an Dritte übermitteln. Kopien wird der Auftragnehmer nur für die auftragsgemäße Verarbeitung der Daten herstellen (bspw. Sicherheitskopie).

(2) Von der Auftragsverarbeitung sind die Daten folgender Personen betroffen (Kategorien der Personen):

- Nutzer, an die Werbemittel ausgeliefert werden

(3) Der Auftraggeber bleibt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in seinem Auftrag erfolgt, allein verantwortlich. Der Auftragnehmer wird diese Daten daher nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten, sofern er nicht nach den gesetzlichen Vorschriften zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. Dies teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor der anderweitigen Verarbeitung jedoch mit, sofern ihm das Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers bezieht sich insbesondere darauf, dass die vertrags- und weisungsgemäße Datenverarbeitung rechtmäßig ist, die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden und deren Einhaltung nachgewiesen werden kann.

(4) Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag und diesen Vertrag festgelegt und dokumentiert. Die anfänglichen Weisungen kann der Auftraggeber später durch gesonderte Weisung (Einzelweisung) ändern, ersetzen oder ergänzen. Die Einzelweisung muss sich im Rahmen des Auftrags bewegen und ist ebenfalls zu dokumentieren. Wird eine Einzelweisung wegen besonderer Dringlichkeit mündlich erteilt, ist sie unverzüglich in dokumentierter Form zu bestätigen. Dabei meint Weisung jede Vorgabe, die sich auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang mit den nach diesem Vertrag im Auftrag verarbeiteten Daten bezieht (bspw. Löschung, Anonymisierung und Berichtigung von Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung).

(5) Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass eine Weisung gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, wird er den Auftraggeber unverzüglich informieren. Insoweit ist der Auftragnehmer berechtigt, die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis sie vom Auftraggeber in dokumentierter Form geändert oder bestätigt wird. Bestimmt der Auftragnehmer die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen die Weisungen des Auftraggebers selbst, gilt er in Bezug auf diese Verarbeitung als verantwortlich.

(6) Die Auftragsverarbeitung erfolgt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU). Die Übermittlung der verarbeiteten Daten in ein Drittland bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Einen Grund für die Verweigerung stellt es insbesondere dar, wenn das Drittland kein angemessenes Schutzniveau bietet oder sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übermittlung der Daten in das jeweilige Land nicht gegeben sind. Zweifel gehen insoweit zu Lasten des Auftragnehmers.

(7) Der Auftraggeber wird in Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung niemanden einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling beruhenden Entscheidung unterwerfen, die dem Betroffenen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Ebenso lässt der Auftraggeber die Daten nicht im Auftrag für ein Angebot verarbeiten, das einem Kind direkt gemacht wird (bspw. für speziell an Kinder gerichtete Dienste).

§ 3 Ansprechpartner

(1) Ansprechpartner beim Auftraggeber für die Durchführung dieses Vertrages ist:

Vorname Nachname, Anschrift wie Auftraggeber, Telefon: +49 (XX) XX, E-Mail: XXX

Der Ansprechpartner ist zugleich die Person, die gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt ist, datenschutzrechtliche Weisungen nach diesem Vertrag zu erteilen.

(2) Ansprechpartner beim Auftragnehmer für die Durchführung dieses Vertrages ist:

Jürgen Bierling, Anschrift wie Auftragnehmer, Telefon: +49 (8856) 937 72 34,
E-Mail: jb@targeting360.com

Rene Roth, Anschrift wie Auftragnehmer, Telefon: +49 (911) 63 63 27
E-Mail: rr@oliro.com

Der Ansprechpartner ist zugleich die Person, die gegenüber dem Auftraggeber berechtigt ist, datenschutzrechtliche Weisungen nach diesem Vertrag zu empfangen.

(3) Die Parteien können ihre Ansprechpartner jederzeit ändern. Es können mehrere Ansprechpartner benannt werden, die jeweils einzeln weisungs- bzw. empfangsberechtigt sind. Ist der Ansprechpartner einer Partei mehr als nur vorübergehend nicht erreichbar, hat die Partei den Ansprechpartner jedenfalls für die Dauer der Nichterreichbarkeit zu ändern. Die Änderung eines Ansprechpartners hat in dokumentierter Form zu erfolgen.

(4) Ist eine Partei nicht in der EU niedergelassen, hat sie schriftlich einen Vertreter zu benennen. Dieser Vertreter vertritt die Partei in Bezug auf die ihr nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften in der EU obliegenden Pflichten. Dazu muss der Vertreter in einem der Mitgliedstaaten der EU niedergelassen sein, in dem sich die von der Auftragsverarbeitung betroffenen Personen befinden. Ein solcher Vertreter ist in diesem Vertrag als Ansprechpartner zu benennen. Bei der Benennung ist zu vermerken, dass es sich um einen Vertreter im Sinne der DSGVO handelt.

§ 4 Datenschutzbeauftragter

(1) Als Datenschutzbeauftragten hat der Auftraggeber benannt:

Vorname Nachname, Anschrift, Telefon: +49 (XX) XX, E-Mail: XXX

(2) Als Datenschutzbeauftragten hat der Auftragnehmer benannt:

Rechtsanwalt Martin Erlewein, Alte Poststr. 28b, 42555 Velbert, Telefon: +49 (2052) 835 23 43,
datenschutz@oliro.com

(3) Die Regelung zur Änderung des Ansprechpartners gilt für den Datenschutzbeauftragten entsprechend. Der Ansprechpartner kann zugleich der Datenschutzbeauftragte sein. Bestellt eine Partei nachträglich einen Datenschutzbeauftragten, teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich in dokumentierter Form mit. Der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers ist zur Erteilung, der Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers zum Empfang von Weisungen berechtigt.

(4) Der Datenschutzbeauftragte wird von der jeweiligen Partei in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften überwachen. Die Parteien können den Datenschutzbeauftragten der jeweils anderen Partei zu allen Fragen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß diesem Vertrag zu Rate ziehen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für die dem Auftragnehmer unterstellten Personen (Mitarbeiter), die Zugang zu den im Auftrag verarbeiteten Daten haben. Zugleich stellt der Auftragnehmer sicher, dass seine Mitarbeiter diese Daten nur nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit gilt auch über das Ende des Auftrags hinaus.

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte nachzukommen, die den Betroffenen gegenüber dem Auftraggeber gesetzlich zustehen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt eines Auskunftersuchens, jedoch mindestens 14 Tage vor Ablauf der Monatsfrist gemäß Art. 12 Abs.3 DSGVO, mitteilen, zu welchem Nutzer er Auskünfte erteilen soll.

Wendet ein Betroffener sich an den Auftragnehmer, leitet dieser den Antrag des Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Ohne eine Weisung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Betroffenenanträge nicht selbst beantworten. Außerdem unterstützen die Parteien sich unter Berücksichtigung der Art der Auftragsverarbeitung und der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz. Namentlich gilt dies für die Pflicht, die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten, Verletzungen des Datenschutzes an die Aufsichtsbehörde zu melden sowie die Betroffenen davon zu benachrichtigen, eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren und ein Verzeichnis der Tätigkeiten bei der Auftragsverarbeitung zu erstellen.

(3) Die Parteien stellen sich auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag zum Datenschutz niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Informationen, die zum Nachweis der Einhaltung der in den gesetzlichen Vorschriften über die Auftragsverarbeitung niedergelegten Pflichten erforderlich sind. Darüber hinaus ermöglicht der Auftragnehmer Überprüfungen einschließlich Inspektionen, die vom Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer kann gegen einen Prüfer, der mit ihm in Wettbewerb steht, Einspruch erheben. Für Inspektionen, die vor Ort beim Auftragnehmer durchgeführt werden müssen, vereinbart der Auftraggeber rechtzeitig vorher einen Termin. Vor der Überprüfung hat sich der Auftraggeber bzw. Prüfer zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies gilt nicht, wenn ausgeschlossen ist, dass der Auftraggeber bzw. Prüfer mit anderen als den nach diesem Vertrag verarbeiteten Informationen in Berührung kommt. Soweit erforderlich, trägt der Auftragnehmer zu der Überprüfung bei. Der Nachweis von Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann auch durch Testate oder Berichte einer unabhängigen Stelle (bspw. Wirtschaftsprüfer oder Datenschutzauditor) erbracht werden. Das gleiche gilt für genehmigte oder sonst geeignete Zertifizierungen durch eine unabhängige Stelle.

(4) Wird dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, die im Auftrag verarbeitet werden, meldet er dies unverzüglich dem Auftraggeber. Das gleiche gilt, wenn die im Auftrag verarbeiteten Daten beim Auftragnehmer von einer Pfändung oder Beschlagnahme, von einem Insolvenzverfahren oder von ähnlichen Maßnahmen betroffen sind. Bei Gefahr im Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Verantwortung für die betroffenen Daten beim Auftraggeber liegt. Die Parteien werden angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Auswirkungen, insbesondere auch für die betroffenen Personen, ergreifen und sich bei der Dokumentation unterstützen. Auch über Maßnahmen, die eine

Aufsichtsbehörde in Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ergreift, werden die Parteien sich informieren, soweit dies zulässig ist.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durch, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und den Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleistet. Dabei berücksichtigt der Auftragnehmer den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Auftragsverarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Insgesamt wird der Auftragnehmer durch seine technischen und organisatorischen Maßnahmen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

Die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten werden nach Möglichkeit technisch und organisatorisch von anderen Daten getrennt.

(2) Im Einzelnen können die ergriffenen Maßnahmen dem Anhang zu diesem Vertrag entnommen werden. Der Auftraggeber erkennt diese Maßnahmen als nach dem Stand der Technik ausreichend an. Die Einhaltung und die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung werden vom Auftragnehmer regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Bei der Überprüfung wird der Auftragnehmer die Risiken berücksichtigen, die mit der Verarbeitung, insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden, verbunden sind. Bei der Aktualisierung wird der Auftragnehmer das nach diesem Vertrag gewährleistete Schutzniveau nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen, die sich durch die Aktualisierung der Maßnahmen ergeben, wird der Auftragnehmer dokumentieren.

§ 7 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer nimmt zurzeit folgende weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) in Anspruch:

1. NEORY GmbH, Brandschachtstraße 2, 44149 Dortmund, Deutschland, im Rahmen als Adserver, User-Tracking und zur Optimierung der Werbeausspielung
2. Active Agent AG, Ellen-Gottlieb-Straße 16, 79106 Freiburg i.Br., Deutschland, im Rahmen als DSP und zur Ausspielung von Werbebannern
3. Adform A/S, Wildersgade 10B, sal.1, 1408 Copenhagen K, Dänemark, im Rahmen als DSP und zur Ausspielung von Werbebannern
4. MediaMath Germany GmbH, Dorotheenstraße 35, 10117 Berlin, Deutschland, (*) im Rahmen als DSP und zur Ausspielung von Werbebannern
5. Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Ireland, (*) im Rahmen als DSP und zur Ausspielung von Werbebannern

Soweit Unterauftragnehmer die Daten in einem Drittland verarbeiten, sind diese mit einem (*) gekennzeichnet. Das angemessene Schutzniveau für die Datenverarbeitung durch diese Unterauftragnehmer ergibt sich daraus, dass diese die Vorgaben des Datenschutzabkommens (Privacy Shield Framework) zwischen der EU und den USA (EU-US-Privacy Shield) befolgen. Die jeweiligen US-amerikanischen Konzern-Muttergesellschaften sind nach den Grundsätzen der EU-US-Privacy Shield zertifiziert (vgl. www.privacyshield.gov).

Insoweit stimmt der Auftraggeber der Datenübermittlung in das Drittland zu.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Unterauftragnehmer hinzuzuziehen oder die in Anspruch genommenen Unterauftragnehmer durch andere Unterauftragnehmer zu ersetzen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber jedoch vorab über die beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung. Dadurch erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, gegen die beabsichtigte Änderung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen ab Erhalt der Information über die beabsichtigte Änderung zu erheben. Sowohl die Information als auch der Einspruch bedürfen der Textform, wobei der Auftragnehmer den Auftraggeber in der Information noch einmal auf die Ausschlussfrist hinweisen wird. Erhebt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund Einspruch gegen die Änderung, ist der Auftragnehmer mit einer Frist von sechs Wochen zur vorzeitigen Kündigung sowohl dieses Vertrages als auch des Hauptvertrages berechtigt.

(3) Der Auftragnehmer wird den Unterauftragnehmern im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in diesem Vertrag zwischen den Parteien festgelegt sind.

Insbesondere muss der Unterauftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchführen, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt. Kommt ein Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des jeweiligen Unterauftragnehmers. Der Auftragnehmer wird im Auftrag des Auftraggebers verarbeitete Daten erst an einen Unterauftragnehmer übermitteln, wenn dafür die Voraussetzungen nach diesem Vertrag gegeben sind.

(4) Nicht als Unterauftragnehmer zu verstehen sind Dritte, von denen der Auftragnehmer Leistungen als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Vertragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen etwa Telekommunikations-, Post-, Wartungs- und Prüfungsdienste. Auch insoweit wird der Auftragnehmer jedoch Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (bspw. Vertraulichkeitsverpflichtung, Überwachung oder Verschlüsselung).

§ 8 Kosten

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Umsetzung der durch den Hauptvertrag festgelegten Weisungen und sorgt für die Einhaltung der allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen, ohne dem Auftraggeber dafür Kosten nach diesem Vertrag zu berechnen. Insoweit sind die Tätigkeiten des Auftragnehmers also schon durch die Vergütung nach Maßgabe des Hauptvertrages abgegolten. Das gleiche gilt für Einzelweisungen, die der Auftraggeber über das Verarbeitungssystem des Auftragnehmers nach dem Hauptvertrag selbst umsetzen kann und auch selbst umsetzt (bspw. Löschung von Daten über ein Webinterface).

(2) Dagegen fallen die Kosten für die Umsetzung von Einzelweisungen und sonstiger Verlangen dem Auftraggeber zur Last. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung bei der Beantwortung von Betroffenenanträgen und bei der Einhaltung sonstiger Pflichten, die dem Auftraggeber obliegen, für die Rückgabe und Vernichtung von Daten, soweit diese über eine Löschung im System des Auftragnehmers hinausgeht, für die Zurverfügungstellung von Informationen, soweit diese nicht überwiegend im Interesse des Auftragnehmers liegt, und für das Ermöglichen und Beitragen zu Prüfungen einschließlich Inspektionen.

(3) Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab eine Kostenschätzung geben. Zu den Kosten gehört auch eine angemessene Vergütung des Arbeitsaufwands. Abweichende Kostenregelungen aus dem Hauptvertrag oder einer in den Hauptvertrag einbezogenen Preisliste, die sich auf datenschutzrechtliche Maßnahmen beziehen, gehen dieser Kostenregelung vor. Ebenso fallen die Kosten für Maßnahmen, deren Erforderlichkeit eine Partei schuldhaft verursacht hat, dieser Partei zur Last. Ein Mitverschulden der jeweils anderen Partei ist jedoch zu berücksichtigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag gilt nicht für die Verarbeitung von Daten ohne Personenbezug. Dies auch dann nicht, wenn sie von den Parteien versehentlich oder rechtsirrig als personenbezogen eingestuft worden sind. Solange am Personenbezug Zweifel bestehen, werden die als personenbezogen eingestuften Daten jedoch vorsorglich als personenbezogen behandelt. Für Daten ohne Personenbezug gelten allein die Regelungen des Hauptvertrages.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Eine Regelung zum Gerichtsstand und zur Haftungsbeschränkung im Hauptvertrag gilt auch für diesen Vertrag, ohne dass dadurch die gesetzlichen Rechte der Betroffenen beschränkt werden.

(3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages müssen in dokumentierter Form erfolgen. Dokumentierte Form im Sinne dieses Vertrages meint mindestens die Textform. Auf Verlangen einer Partei ist eine in Textform abgegebene Erklärung schriftlich zu bestätigen.

Nürnberg, den _____

Auftragnehmer durch:

Cornelia Bierling, Geschäftsführerin

(Unterschrift & ggf. Firmenstempel)

_____, den _____

Auftraggeber durch:

(Name in Druckbuchstaben)_____
(Unterschrift & ggf. Firmenstempel)